

Organe bei Eigentumsdelikten und geringfügigen Körperverletzungen die geeigneten Sachen an die Konfliktkommissionen übergeben, während aber bei leichten Verstößen gegen die Verkehrsdisziplin und bei geringfügigen Staatsverleumdungen nur in geringem Umfang von der Übergabe Gebrauch gemacht wird. Gerade bei den Verkehrsdelikten wird als Rechtfertigung für die zu geringe Zahl von Übergaben angeführt, daß es sich bei diesen Delikten um Schwerpunkte handele, bei denen zum schärferen Durchgreifen gerichtliche Strafen nötig seien. Dabei wird verkannt, daß bestimmte Schwerpunkte der Kriminalität nur durch die stärkere Einbeziehung der gesellschaftlichen Kräfte, insbesondere der Konfliktkommissionen, wirksam überwunden werden können.

Der Staatsanwalt des Kreises Eisenach handelte deshalb richtig, als er das Ermittlungsverfahren gegen einen Bürger wegen Fahrens unter Alkohol einstellte und die Sache an die Konfliktkommission des VEB Landmaschinenbau W. übergab. Der beschuldigte Bürger hatte in den Abendstunden noch den Auftrag vom Betrieb bekommen, eine Fahrt mit dem betriebs eigenen Wagen durchzuführen. Vorher hatte der Kraftfahrer Alkohol genossen. Ein Verkehrspolizist stellte diese Tatsache fest, als sich der Kraftfahrer wegen einer Auskunft an ihn wandte. In diesem Falle, in dem kein Schaden entstanden war, war es richtig, die Sache an die Konfliktkommission zu übergeben, obwohl das Fahren unter Alkohol einen Schwerpunkt in dem betreffenden Kreisgebiet darstellt. Die Staatsanwaltschaft ging von der richtigen Überlegung aus, daß durch die Beratung vor der Konfliktkommission auch auf andere Kraftfahrer des Betriebes erzieherisch eingewirkt werden kann.

In einem anderen Fall übergab der Staatsanwalt des Kreises Mühlhausen eine Sache an die Konfliktkommission, wo der Fahrer eines betriebseigenen Pkw unter erheblichem Alkoholeinfluß auf ein parkendes Fahrzeug gefahren war und dadurch einen Sachschaden von 500 DM verursacht hatte. Der Staatsanwalt begründete diese Übergabe insbesondere damit, daß die Handlung des Fahrers in krassm Widerspruch zu seinem sonstigen Verhalten stehe, daß es sich um einen stets einsatzbereiten Kollegen handele, der alle Aufträge des Betriebes immer zuverlässig erledigt habe und der auch sonst während der Arbeitszeit oder während der Fahrt keinen Alkohol genossen habe. Deshalb könne er wirksamer durch das Kollektiv im Betrieb erzogen werden. An diesem Beispiel ist hervorzuheben, daß die Staatsanwaltschaft richtigerweise nicht nur vom verursachten materiellen Schaden ausgegangen ist, sondern alle Umstände, insbesondere die Persönlichkeit des Täters, geprüft hat und so zu dieser Entscheidung kam.

Es ist aber noch oft festzustellen, daß sowohl von den Untersuchungs- als auch von den Justizorganen der verursachte materielle Schaden und die möglichen Folgen einer Tat, vor allem bei Verkehrsdelikten, einseitig in den Vordergrund gerückt werden. Die Geringfügigkeit einer Handlung kann aber nicht allein wegen eines hohen Schadens verneint werden⁶.

Ein weiterer Grund für die geringe Zahl von Übergaben bei Verkehrsdelikten liegt darin, daß hier von einer sog. generellen oder allgemeinen Gesellschaftsgefährlichkeit, unabhängig von den konkreten Umständen, gesprochen wird. Zu solchen falschen Auffassungen hat wesentlich die noch immer nicht völlig überwundene Ansicht von Osmenda⁷ beigetragen, wonach bis auf wenige Ausnahmen Vergehen nach

§ 49 StVO in Ihrer Gesellschaftsgefährlichkeit nicht geringfügig sein können „und eine Übergabe an die Konfliktkommission daher grundsätzlich nicht möglich ist“. Im Bezirk Erfurt und in anderen Bezirken, in denen man diese falsche, enge Auffassung in der Praxis korrigiert hat, ist inzwischen eine wirksamere Bekämpfung solcher Delikte festzustellen. Das ist der Beweis dafür, daß solche Handlungen eben nicht nur mit gerichtlichen Strafen — wie Osmenda meint — überwunden, sondern auch in diesen Fällen die Konfliktkommissionen wirksam tätig werden können.

Ein wichtiger Maßstab für die Übergabe einer geringfügigen Straftat muß die Überlegung sein, daß dadurch ein größtmöglicher Erfolg im Kampf um die Überwindung der Kriminalität und der ihr zugrunde liegenden ideologischen Hemmnisse erreicht werden kann. So war es richtig, daß das Untersuchungsorgan des VPKA Eisenach ein Ermittlungsverfahren wegen Staatsverleumdung gegen die Reinigungskraft G. einstellte und an die Konfliktkommission ihres Betriebes zur Beratung übergab. G. hatte im Verlaufe einer Familienfeier ungehörige und verleumderische Äußerungen gegenüber einem freiwilligen Helfer der Volkspolizei gemacht. Die Handlung stand im Widerspruch zu ihrem sonstigen gesellschaftlichen Verhalten.

Die Justiz- und Untersuchungsorgane sollten den Konfliktkommissionen neben den bereits erwähnten Deliktarten Fälle von Verletzungen der Arbeitsschutzbestimmungen, von fahrlässigen Schädigungen des Wirtschaftsablaufs, von geringfügigen Sachbeschädigungen sowie auch andere Straftaten von geringer Gesellschaftsgefährlichkeit zur Beratung übergeben, wenn auf Grund der Umstände der Tat und der Persönlichkeit des Täters das Erziehungsziel auf diese Weise erreicht werden kann.

Für eine höhere Qualität der Übergabeentscheidungen!

Aus der Tatsache, daß gegenwärtig bereits ein Drittel der Straftaten in der DDR vor den Konfliktkommissionen beraten wird, ergibt sich die Aufgabe, die Qualität der Arbeit der Konfliktkommission und damit ihre gesellschaftliche Wirksamkeit zu erhöhen. Dabei tragen die Strafverfolgungsorgane eine große Verantwortung, weil eine höhere Qualität der Tätigkeit der Konfliktkommissionen in erster Linie von der Unterstützung und Hilfe durch diese Organe sowie von der Anleitung durch die Gewerkschaften abhängt. Die Unterstützung und Hilfe muß sich auf eine sorgfältige Vorbereitung jeder Beratung konzentrieren, damit diese sachlich und mit größtem erzieherischen Erfolg durchgeführt werden kann. Dieser erzieherische Erfolg muß darin bestehen, daß dem Werk tätigen in der Beratung seine falsche Handlungsweise bewußt gemacht und ihm geholfen wird, richtige Schlußfolgerungen zu ziehen; zugleich müssen alle Angehörigen des Betriebes dazu mobilisiert werden, Rechtsverletzungen im Betrieb zu überwinden und zu verhüten.

Zur Sicherung einer gründlichen Beratung ist eine sorgfältig abgefaßte Übergabeentscheidung (Beschluß des Gerichts oder Verfügung des Staatsanwalts bzw. des Untersuchungsorgans) notwendig, die vor allem eine überzeugende und umfassende Darstellung des exakt aufgeklärten Sachverhalts, die Einschätzung der Straftat mit Angabe des verletzten Strafgesetzes sowie die Gründe für die Übergabe einschließlich der Ursachen und begünstigenden Umstände der Tat sowie eine Einschätzung der Person des Rechtsverletzers enthalten muß. Diese Übergabeentscheidung ist die Voraussetzung für die Tätigkeit der Konfliktkommission zur Erziehung der Werk tätigen und zur Einleitung von Maßnahmen zwecks Überwindung des Konflikts und seiner Ursachen. Sie muß deshalb in ihrer Anlage und Darstellung einfach und verständlich sein und eine hohe

⁶ Vgl. dazu M. Benjamin/Jablonski/Krause, NJ 1962 S. 206, und Rymon, NJ 1962 S. 350.

⁷ NJ 1962 S. 120. Vgl. dazu NJ 1962 S. 427 sowie die Beiträge von Dähn/Prestel, NJ 1962 S. 402; Grevenrath, NJ 1962 S. 370, sowie Hummel/Gulm und Rymon in NJ 1962 S. 348 f., in denen der richtige Standpunkt dargelegt wird.